

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Versand an:

start:bausparkasse AG
22756 Hamburg

Bauspar-/Vertrags-Nr.

Bauspar-/Vertrags-Nr.

Bauspar-/Vertrags-Nr.

oder per Fax: +49 (0)40 35 99 51 28

Angaben zum Auftraggeber

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Name	abweichender Geburtsname
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname		Steuer-Identifikationsnummer	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße		Hausnummer	Geburtsdatum
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl	Ort		Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner (Nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich)

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Name	abweichender Geburtsname	Steuer-Identifikationsnummer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname		Geburtsdatum		Geburtsort
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von , 0 0 Euro (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt 801 Euro/1.602 Euro*.

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung.

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten.
- bis zum 31.12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/wir versichern*, dass mein/unsere* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR* nicht übersteigt. Ich versichere/wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme/n*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2 und 2 a, § 45 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum	Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner oder gesetzliche/r Vertreter (bei gemeinsamen Freistellungsauftrag oder bei Minderjährigen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen		

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Informationen zur Kapitalertragsteuer und zum Freistellungsauftrag

Was ist die Kapitalertragsteuer und wann wird sie fällig?

Nach geltendem Steuerrecht sind Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Bei Zinsen, z. B. auf Spar- und Bausparverträge, wird die Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sofort bei Gutschrift erhoben und direkt an das Finanzamt abgeführt. (Kapitalertragsteuer + Solidaritätszuschlag = 26,38 %).

Eventuell zuviel gezahlte Steuern können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung wieder zurückerhalten.

Sparer-Pauschbeträge und Freistellungsauftrag

Für Kapitalerträge gibt es einen Sparer-Pauschbetrag: Er beträgt für Alleinstehende 801 EUR und für Ehepaare/eingetragene Lebenspartner 1.602 EUR. Erst auf Zinserträge, die diese Sparer-Pauschbeträge überschreiten, werden die Steuern fällig.

Innerhalb dieser Sparer-Pauschbeträge können Sie Ihre jährlichen Guthabenzinsen auch von vornherein von der Kapitalertragsteuer befreien lassen, damit die Zinsen in vollem Umfang auf Ihrem Spar- oder Bausparkonto verbleiben. Dazu legen Sie uns einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge in entsprechender Höhe vor.

Bitte beachten Sie: Bekommen Sie bei mehreren Kreditinstituten Zinsen, so können Sie bei jedem Institut einen Freistellungsauftrag einreichen. Auf jedem dieser Freistellungsaufträge geben Sie dann jeweils einen Teil des zulässigen Gesamtfreibetrags an. In der Summe dürfen die Freistellungsbeträge die Höchstgrenze von 801 EUR oder 1.602 EUR nicht überschreiten.

Für Ihre Bausparverträge und Ihre Sparkonten bei uns genügt ein Freistellungsauftrag. Bitte notieren Sie daher auf dem Freistellungsauftrag alle Vertragsnummern.

Der Freistellungsauftrag muss schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt werden.

Gültigkeitsdauer

Ihr Freistellungsauftrag bei uns gilt so lange, bis Sie ihn widerrufen oder die Höhe des Freistellungsbetrags ändern. Sie können jedoch auch gleich angeben, wie lange der Auftrag gültig sein soll.

Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, Kinder

Wenn Sie verheiratet sind bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können Sie den Höchstbetrag von 1.602 EUR in Anspruch nehmen. Bedingung dafür ist ein gemeinsamer, von beiden Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern unterschriebener Freistellungsauftrag. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag nur auf den Namen eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners lautet.

Bitte beachten Sie: Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/ eingetragenen Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Für minderjährige Kinder muss ein gesonderter, von den Eltern unterschriebener Freistellungsauftrag eingereicht werden.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Unsere Empfehlung: Schicken Sie uns Ihren Freistellungsauftrag auch dann, wenn Sie beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt haben. So können Sie sicher sein, dass der Zinsabschlag nicht bereits vorgenommen wurde, bevor uns die Bescheinigung des Finanzamts vorliegt.

Welchen Freibetrag setzen Sie ein?

Orientieren Sie sich an der Zinsgutschrift des vergangenen Jahres auf Ihrem Bauspar- und Sparvertrag aufgerundet auf volle 10 EUR. Berücksichtigen Sie dabei eine ausreichende Reserve für Ihre künftigen, aufgrund weiterer Einzahlungen steigenden Zinsgutschriften/Bonuszinsgutschriften.

Information zur Steuer-Identifikationsnummer

Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn. Weitere Informationen stehen unter www.identifikationsmerkmal.de zur Verfügung.